



Förderprogramm

Energiewende und Klimaschutz

der Gemeinde Putzbrunn



Stand: 12.12.2025

Beschluss des Gemeinderates: 27.01.2026

Kurzinformation:

	Antragsberechtigt Antragsberechtigt sind nur Personen der Gemeinde, deren Gebäude im Gemeindegebiet errichtet ist. Gewerbeeinheiten sind vom Förderprogramm ausgeschlossen.
	Maßnahmenbeginn Die Antragstellung bei der Gemeinde hat i. d. R. vor Auftragsvergabe bzw. vor Materialeinkauf zu erfolgen. Ausnahmen sind direkt in den spezifischen Anforderungen der Fördermaßnahmen zu finden.
	Kombination Die Förderung ist mit anderen Förderprogrammen kombinierbar.
	Antragsformular & Unterlagen Neben dem unterschriebenen Antragsformular sind die spezifischen Unterlagen, entsprechend der Anforderungen bei den einzelnen Fördermaßnahmen, einzureichen.
	Umsetzungsfrist Die Maßnahmen sind ein Jahr nach der positiven Mitteilung der Förderung abzuschließen. Eine Verlängerung kann auf Anfrage in Ausnahmen gegeben werden.
	Fördermittelbetrag Der maximale Fördermittelbetrag innerhalb eines Jahres beträgt 4.000 € und innerhalb von drei Jahren 10.000 €.

Inhaltsverzeichnis

Kurzinformation:	2
1. Ziel des Förderprogramms	4
2. Allgemeine Fördergrundsätze	4
2.1. Antragsberechtigte	4
2.2. Förderobjekt	4
2.3. Antragsverfahren	5
2.4. Technische Anforderungen	6
2.5. Antragstellung vor Maßnahmenbeginn	6
2.6. Förderfähige Kosten	6
2.7. Kombination mit anderen Fördermitteln	6
2.8. Durchführung von Maßnahmen in Eigenbauleistung	7
2.9. Berechnung der CO ₂ -Äquivalent-Prognose	7
2.10. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel und Rückzahlung	7
2.11. Rechtsanspruch und Haftungsausschluss	7
2.12. Steuerlicher Hinweis	7
2.13. Veröffentlichung	7
3. Geförderte Maßnahmen	8
3.1. Energieberatungsleistungen	9
3.2. Dämmungen	11
3.2.1. Außenwanddämmung	11
3.2.2. Dach- & Deckendämmung	13
3.2.3. Fensterdämmung	15
3.3. Solarthermie	17
3.4. Pufferspeicher (Wärme)	19
3.5. Wärmenetzanschluss	21
3.6. Brauchwasserwärmepumpen	23
3.7. Heizstäbe	25
3.8. Split-Klimageräte	27
3.9. Energiemanagementsysteme	29
3.10. Erstinstallation Batteriespeicher	31
3.11. Nachrüstung Batteriespeicher	33
3.12. Private Ladestationen	35
3.13. Stecker-PV-Anlagen	37
3.14. Hausbegrünungen	39
3.15. Zisternen	41
3.16. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	43
3.16.1. Zuschuss zu Zeitkarten	43
3.16.2. Erstattung von Fahrten mit dem ÖPNV innerhalb von Putzbrunn	45
4. Weiterführende Informationen	47
4.1. Fördermöglichkeiten	47
4.2. Informationsangebote	47
4.3. Fragen und Beratung	48
5. Inkrafttreten	48

1. Ziel des Förderprogramms

Ziel dieses Energiesparförderprogrammes ist, mit den jährlich verfügbaren gemeindlichen Mitteln die Energiewende voranzutreiben, um einen Beitrag zum Erhalt unserer Lebensgrundlage und der Versorgungssicherheit in unserer Region zu leisten. Hierfür ist ein reduzierter und effizienter Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen von zentraler Bedeutung.

Etwa 18 Prozent der CO₂-Emissionen des Landkreises sind den privaten Haushalten zuzuordnen. Um das Klimaziel des Landkreises zu erreichen, ist eine Reduktion von CO₂-Emissionen im privaten Sektor notwendig.

Alle Personen der Gemeinde sind dazu aufgerufen, an dem gemeinsamen Ziel mitzuwirken. Neben den in diesem Förderprogramm enthaltenen Maßnahmen gibt es zahlreiche weitere Möglichkeiten Ihre CO₂-Emissionen zu reduzieren. Dabei sind viele Maßnahmen nicht nur gut für die Umwelt, sondern sparen auch bares Geld oder steigern die Wohnqualität. Auf unserer Website <https://www.putzbrunn.de/Energie-Klima-und-Umweltschutz/Energie/Energiesparen> finden Sie weitere Informationen.

2. Allgemeine Fördergrundsätze

2.1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Personen (auch juristische), die Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen für die in ihrem Eigentum stehenden Wohngebäude, bei Eigentumswohnungen der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft (außer bei Niederspannungsstrom-Erzeugungsanlagen) bzw. beauftragte Hausverwaltung durchführen wollen.

Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer des Gebäudes, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers über die Durchführung der beantragten Energiesparmaßnahme vorzulegen.

Gewerbliche Wohnungsbaufirmen und Bauträger sind nicht antragsberechtigt.

Geförderte Maßnahmen gelten für folgende Gebäudetypen:

- Ein-/Zweifamilienhaus (EFH/ZFH/DHH/RH)
- Eigentumswohnungen (ETW)
- Mehrfamilienhaus (MFH) ab drei Wohneinheiten (WE)
- Wohngebäude mit Mischnutzung, die überwiegend dem Wohnen dienen, anteilmäßig nach der Anzahl der Quadratmeter (m²) Wohnfläche

2.2. Förderobjekt

Gefördert werden Maßnahmen an Wohngebäuden. Wohngebäude sind alle Gebäude, die überwiegend (mehr als 50 Prozent) für Wohnzwecke dienen. Die Förderung wird nur auf genehmigte Gebäude innerhalb des Gemeindegebietes bewilligt. Sofern in den Förderbausteinen nicht anders geregelt, sind Maßnahmen an Neubau und Bestandsgebäude förderfähig.

2.3. Antragsverfahren

Schritt 1: Antragstellung

Füllen Sie das [Antragsformular](#) zur Gewährung einer Förderung für Maßnahmen der Energieeinsparung aus.

Hier wird auch die Einreichung einer Prognose über das jährlich eingesparte CO₂-Äquivalent abgefragt. Diese kann durch den bei der Maßnahme eingesetzten Energieberater erfolgen oder unter Angabe der Berechnungsmethode eigens erstellt werden. Originalbelege werden wieder zurückgegeben.

Geben Sie die [datenschutzrechtliche Einwilligung zum Förderprogramm](#) ab.

Reichen Sie das Antragsformular und die maßnahmenspezifischen Antragsunterlagen vor Auftragsvergabe per E-Mail an klimaschutz@putzbrunn.de oder postalisch an Gemeinde Putzbrunn, Rathausstraße 1, 85640 Putzbrunn ein.

Ausnahme: Anträge für die Beratung (Kapitel 3.1 Energieberatungsleistungen) können nach der Maßnahmendurchführung, spätestens jedoch sechs Monate nach Umsetzung der Maßnahme bzw. des Rechnungserhalts gestellt werden. Anträge können nur für das laufende Kalenderjahr gestellt werden.

Schritt 2: Antragprüfung

Ihre Antragsunterlagen werden nun durch die Gemeinde oder Dritte geprüft.

Die unter Umständen fehlenden Unterlagen sind auf Anfrage innerhalb der gesetzten Frist nachzureichen.

Sobald diese abgeschlossen ist erhalten Sie ein Bewilligungsschreiben mitsamt der Förderhöhe, mit welchem Sie die Maßnahme starten können.

Hinweis: Die Berücksichtigung von vollständigen Anträgen (nach der Reihenfolge der Eingänge) erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Schritt 3: Umsetzung

Sie haben nun ein Jahr Zeit, die bewilligten Maßnahmen durchzuführen. Eine Verlängerung dieser Frist, nach welcher die Förderung verfallen würde, kann schriftlich mit entsprechender Begründung beantragt werden. Hier ist jedoch maximal ein weiteres Jahr möglich.

Schritt 4: Auszahlung

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Auszahlung des mitgeteilten Förderbetrages unter Vorlage der Rechnung (Original), des entsprechenden Zahlungsbeleges (Original) und der je nach Maßnahme individuellen Nachweise gemäß dieser Richtlinie bei der Gemeinde zu beantragen.

Die Zuschusshöhe richtet sich nach der tatsächlich umgesetzten Maßnahme und den angefallenen Kosten. Die Zuschusshöhe kann die in Aussicht gestellte Summe nicht überschreiten, aber bei Minderkosten unterschreiten. Die maximal gewährten Fördermittel betragen innerhalb eines Jahres 4.000 € und innerhalb von drei Jahren 10.000 €.

Fördermittel, die innerhalb des Jahres nach der positiven Mitteilung der Förderung bzw. (im nachträglichen Antragsverfahren) 6 Monate nach Rechnungserhalt nicht abgerufen worden sind, verfallen. Diese Frist kann bei schriftlichem Antrag mit Begründung verlängert werden. Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich der noch verfügbaren Haushaltsmittel nach der Reihenfolge des Eingangs der für die Auszahlung maßgeblichen Unterlagen. Anträge werden nicht in das nächste Jahr übertragen. Eine Abnahme nach Abschluss einer Energiesparmaßnahme kann

im Einzelfall von der Gemeinde oder einem beauftragten Dritten vor Auszahlung des Zuschusses durchgeführt werden.

2.4. Technische Anforderungen

Gefördert werden energetisch sinnvolle Maßnahmen in allen bauaufsichtlich genehmigten oder nach Freistellungsverfahren errichteten privaten Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden innerhalb des Gemeindegebietes Putzbrunn, deren baulicher Zustand erhaltenswürdig ist. Bei dem Projekt sind, neben den spezifischen Fördervoraussetzungen gemäß Kapitel 3, die gute fachliche Praxis, öffentlich-rechtliche Vorschriften, technische Baubestimmungen, anerkannte Regeln und Stand der Technik sowie das Gebäudeenergiegesetz einzuhalten. Damit einhergehend sind Maßnahmen grundsätzlich durch ein Fachunternehmen des Bauhandwerks durchzuführen.

Die Förderung von Maßnahmen, die nicht nach dem neuesten Stand der Technik zu Energieeinsparung durchgeführt werden oder Maßnahmen deren Leistung niedriger ist, als in der technischen Prüfung festgelegt wurde, wird abgelehnt.

Darüber hinaus sind Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden oder jenen, die nach der Zweckbestimmung nicht überwiegend dem Wohnen dienen z.B. Ferienhäuser, Gewächshäuser, Garten- und Wochenendhäuser ausgeschlossen.

Der Ausschluss gilt auch für Maßnahmen, die gesetzlich gefordert sind.

2.5. Antragstellung vor Maßnahmenbeginn

Die Maßnahmen werden in der Regel nur gefördert, wenn die Antragstellung vor Maßnahmenbeginn erfolgt. Als Maßnahmenbeginn gilt jegliche mit der Maßnahme in Zusammenhang stehende Liefer- und Leistungserbringung. Planung, Angebotserstellung mit Auftragsvergabe, Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen, Grunderwerb sowie Bodengutachten sind vor Antragstellung gestattet. Die Antragstellung vor Maßnahmenbeginn gilt bei allen Förderbausteinen, sofern es nicht direkt im jeweiligen Baustein anderweitig geregelt ist (siehe spezifische Fördervoraussetzungen der Bausteine in Kapitel 3 Geförderte Maßnahmen).

2.6. Förderfähige Kosten

Die Fördersätze variieren je nach förderfähiger Maßnahme. Eine Kombination mehrerer Maßnahmen ist möglich und wird empfohlen.

Die maximale kommunale Förderung pro Gebäude und für maximal zwei Objekte beträgt 4.000 €/Kalenderjahr; bei Mehrfamilienhäusern 1.700 € pro Wohneinheit, höchstens 4.000 €.

Die in Aussicht gestellte Bewilligungssumme richtet sich nach dem Kostenvoranschlag beziehungsweise Angebot, die tatsächliche Auszahlung nach der Rechnung. Förderfähige Kosten sind alle Kosten, die für die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme notwendigerweise anfallen, zum Beispiel Baunebenkosten wie notwendige Erdarbeiten. Die Beurteilung dessen erfolgt nach Ermessen der Gemeinde. Eine Überschreitung des Höchst-Fördersatzes muss vom Ausschuss bzw. Gemeinderat beschlossen werden.

2.7. Kombination mit anderen Fördermitteln

Mehrfachförderungen mit anderen Trägern (z. B. KfW, BAFA) sind erlaubt. Sofern Zuschüsse über andere Förderprogramme zur Verfügung stehen, sind diese in Anspruch zu nehmen.

Mögliche Beschränkungen sind durch den Antragsteller zu prüfen.

Beantragte Förderungen oder sonstige Zuwendungen sind bei der Antragstellung anzugeben und dürfen nicht mehrfach abgerechnet werden (Verbot der Doppelförderung).

Die max. Förderquote darf, auch bei kumulierter Förderung, 50 % nicht überschreiten.

2.8. Durchführung von Maßnahmen in Eigenbauleistung

Arbeiten in Eigenbauleistungen müssen bei der Antragstellung angegeben werden. Die Gemeinde entscheidet über die Förderwürdigkeit nach eigenem Ermessen und behält sich das Einfordern einer fachlichen Prüfung vor.

2.9. Berechnung der CO₂-Äquivalent-Prognose

Um den Fokus bei der Durchführung von Maßnahmen auf den Umweltaspekt in Form von eingespartem CO₂ zu verfestigen, ist eine Abgabe über eine Prognose von eingespartem Kohlenstoffdioxid-Äquivalent verpflichtend.

Sofern bei der Durchführung der Maßnahme ein Energieberater herangezogen wurde, ist die Prognose von diesem durchzuführen.

Wurde kein Energieberater herangezogen, ist eine Prognose in Eigenarbeit zu erstellen. Hierbei ist es erforderlich, dass die Berechnungsgrundlage miteingereicht wird, um das Ergebnis überprüfen und nachzuvollziehen zu können. Hilfreiche Informationen hierzu sind Kapitel 4.2 zu entnehmen.

2.10. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel und Rückzahlung

Die durch die Förderung abgedeckten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt werden.

Die Bewilligung kann zurückgenommen werden, wenn diese durch Angaben in den Antrag auf Förderung erlangt wurde, die unrichtig oder unvollständig waren. Wird die Bewilligung nach der Auszahlung der Förderung zurückgenommen, so ist die Förderung zurückzuzahlen.

Weiter sind gewährte und ausgezahlte Fördermittel zurückzuzahlen, falls sie nicht zweckentsprechend verwendet worden sind oder gegen Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie verstoßen wurde. Zurückzuzahlende Beträge werden mit der Aufhebung der endgültigen Förderzusage zur Rückzahlung fällig.

2.11. Rechtsanspruch und Haftungsausschluss

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um einen freiwilligen Fördermechanismus der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Gewährung der Förderung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, notwendige Änderungen wie durch gesetzliche Änderungen oder Erfahrungsgewinn an dieser Förderrichtlinie vorzunehmen.

Jegliche Ansprüche der Antragstellenden gegen die Gemeinde sind ausgeschlossen. Die Angaben in den Antragsunterlagen und beim Nachweis der Verwendung der Fördermittel sind subventionserheblich im Sinne § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.7.1976 und Art 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

2.12. Steuerlicher Hinweis

Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung der geförderten Maßnahmen werden nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt. Alternativ dazu können Sie sich individuell von fachkundigen Personen (Steuerberatende, Lohnsteuerhilfeverein) steuerlich beraten lassen.

2.13. Veröffentlichung

Jährlich wird dem Gemeinderat ein Bericht über das Programm vorgelegt und gegebenenfalls über vorgeschlagene Änderungen entschieden.

3. Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden dabei folgende Bausteine:

Fördergegenstände	
	▪ Energieberatungsleistungen
	▪ Dämmungen
	▪ Solarthermie
	▪ Pufferspeicher (Wärme)
	▪ Wärmenetzanschluss
	▪ Brauchwasserwärmepumpen
	▪ Heizstäbe
	▪ Split-Klimageräte
	▪ Erstinstallation Batteriespeicher
	▪ Nachrüstung Batteriespeicher
	▪ Private Ladestationen
	▪ Stecker-PV-Anlage
	▪ Hausbegrünungen
	▪ Zisternen
	▪ Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Neben den allgemeinen Förderbedingungen gelten für jeden Förderbaustein spezifische Anforderungen, welche wie folgt gegliedert sind:

Förderbausteine:	
	Fördergegenstand
	Antragsberechtigte
	Antragstellung
	Förderhöhe
	Spezifische Fördervoraussetzungen
	Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung
	Umsetzungszeitraum
	Einzureichende Unterlagen nach Durchführung
	Hinweise

Es besteht die Möglichkeit, nach gesondertem Gemeinderats- oder Fachausschussbeschluss auch zusätzliche Maßnahmen zu fördern, die besondere Energieeinspareffekte erwarten lassen (z.B. Langzeitspeicheranlagen und Luftkollektoren bei Solarthermie). Die Förderhöhe wird hier im Einzelfall festgesetzt.

3.1. Energieberatungsleistungen

	Fördergegenstand Energieberatung, Solar- und Photovoltaikberatung, Beratung zur E-Mobilität und Ladestationen
	Antragsberechtigte Privatpersonen
	Antragstellung Nach Durchführung
	Förderhöhe ▪ 33 Prozent des Rechnungsbetrages ▪ maximal 700 Euro
	Spezifische Fördervoraussetzungen Kombination mit anderen Förderprogrammen nicht möglich
	Einreichende Unterlagen bei Antragstellung ▪ Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide anderer Zuschussgeber ▪ Rechnung (Original) ▪ Zahlungsnachweis im Original (Kontoauszug)
	Umsetzungszeitraum Antragstellung spätestens drei Monate nach Leistungserbringung
	Einzureichende Unterlagen nach Durchführung Entfällt



Im Kapitel 4.2 wird auf Energieberatungsangebote hingewiesen.

Durch das BAFA werden Vor-Ort-Beratungen mit einem Fördersatz von bis zu 80 % (Stand: 01.01.2026) gefördert. Diese Beratung ist eine äußerst umfangreiche Energieberatung mit Berücksichtigung aller Gebäudeteilen und einer umfangreichen Berichterstattung.

Notizen:

3.2. Dämmungen

3.2.1. Außenwanddämmung



Fördergegenstand

Wärmedämmungen zur Verringerung von Wärmeverlusten bei Wänden



Antragsberechtigte

Privatpersonen, WEGs und Wohnungsgenossenschaften



Antragstellung

Vor Maßnahmenbeginn



Förderhöhe

	Gebäude vor 2002	Gebäude nach 2002	Mindestfläche
Außenwände	45 €/m ²	30 €/m ²	50 m ²
Wandflächen gegen Erdreich	22,50 €/m ²	15 €/m ²	50 m ²

Spezifische Fördervoraussetzungen



- Energieberatung vor Ort
- Es wird nur die Verwendung von ökologischen umweltfreundlichen und zugelassenen Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen wie z.B. Holzfaser, Flachs, Hanf, Zellulose und Kork.
- Wärmeleitzahlen, Minstdämmstärke und Wärmedurchgangskoeffizienten müssen sich nach der jeweils Gebäudeenergiegesetz richten.
- Die Mindestflächen müssen – sofern nicht vollumfänglich alle Bauteile einer Kategorie gedämmt werden - erreicht werden.
- Eine Innendämmung wird nur in begründeten Sonderfällen (Denkmalschutz) gefördert.
- Die Förderung kann für gleiche Maßnahmen bei einem Objekt nur einmal in Anspruch genommen werden.
- Prognose des jährlich eingesparten CO₂-Äquivalents

Einreichende Unterlagen bei Antragstellung



- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenvoranschlag/Angebot mit Leistungsbeschreibung mit Nachweis der Dämmstoffart
- Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide anderer Zuschussgeber

Umsetzungszeitraum



12 Monate

Einzureichende Unterlagen nach Durchführung



- Rechnung (Original)
- Zahlungsnachweis im Original (Kontoauszug)
- Im Rahmen der technischen Antragsprüfung kann eine Ortsbesichtigung des Objekts durch den von der Gemeinde Beauftragten notwendig werden. Vom Ergebnis der Überprüfung hängt die Förderung der Maßnahme ab



Durch gleichzeitigen Austausch der Fenster können Synergieeffekte genutzt und so Kosten und Nerven gespart werden.

Die Maßnahme wird außerdem über das Programm BEG EM des Bundes mit einem Fördersatz von bis zu 20 % bezuschusst (Stand: 01.01.2023).

Auf eine luftdichte und wärmebrückenminimierte Ausführung ist zu achten! Dies ist nötig, um die erwartete Energieeinsparung zu erreichen und Bauschäden, wie z. B. Schimmelbildung zu vermeiden.

Die Einholung einer Fachunternehmererklärung zum fachgerechten Einbau wird empfohlen.

Notizen:

3.2.2. Dach- & Deckendämmung



Fördergegenstand

Wärmedämmungen zur Verringerung von Wärmeverlusten bei Dächern und Decken



Antragsberechtigte

Privatpersonen, WEGs und Wohnungsgenossenschaften



Antragstellung

Vor Maßnahmenbeginn



Förderhöhe

	Gebäude vor 2002	Gebäude nach 2002	Mindestfläche
Decken nach außen	22,50 €/m ²	15 €/m ²	50 m ²
Dächer nach außen	45 €/m ²	30 €/m ²	30 m ²
Dächer nach außen bei PV-Installation	47,25 €/m ²	31,50 €/m ²	30 m ²

Spezifische Fördervoraussetzungen



- Energieberatung vor Ort
- Bei Dachsanierungen ist die gesamte Dachfläche zu dämmen.
- Es wird nur die Verwendung von ökologischen umweltfreundlichen und zugelassenen Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen wie z.B. Holzfaser, Flachs, Hanf, Zellulose und Kork.
- Wärmeleitzahlen, Minestdämmstärke und Wärmedurchgangskoeffizienten müssen sich nach der jeweils Gebäudeenergiegesetz richten.
- Die Förderung kann für gleiche Maßnahmen bei einem Objekt nur einmal in Anspruch genommen werden.

Einreichende Unterlagen bei Antragstellung



- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenvoranschlag/Angebot mit Leistungsbeschreibung mit Nachweis der Dämmstoffart
- Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide anderer Zuschussgeber
- Prognose des jährlich eingesparten CO₂-Äquivalents

Umsetzungszeitraum



12 Monate

Einzureichende Unterlagen nach Durchführung



- Rechnung (Original)
- Zahlungsnachweis im Original (Kontoauszug)
- Im Rahmen der technischen Antragsprüfung kann eine Ortsbesichtigung des Objekts durch den von der Gemeinde Beauftragten notwendig werden. Vom Ergebnis der Überprüfung hängt die Förderung der Maßnahme ab



Bei umfassenden Maßnahmen am Dach ist es ratsam, die Außenwand im selben Zug mit zu sanieren oder eine potentielle spätere Sanierung mit zu betrachten (Dachüberstand!)

Die Maßnahme wird außerdem über das Programm BEG EM des Bundes mit einem Fördersatz von bis zu 20 % bezuschusst (Stand: 01.01.2023)

Die Einholung einer Fachunternehmererklärung zum fachgerechten Einbau wird empfohlen.

Notizen:

3.2.3. Fensterdämmung



Fördergegenstand

Wärmedämmungen zur Verringerung von Wärmeverlusten von Fenstern



Antragsberechtigte

Privatpersonen, WEGs und Wohnungsgenossenschaften



Antragstellung

Vor Maßnahmenbeginn



Förderhöhe

	Gebäude vor 2002	Gebäude nach 2002	Mindestfläche
Fenster (nur Wärmeschutz-verglasung)	30 €/m ²	20 €/m ²	20 m ²
Fenster austausch (Holz, Holz/Alu)	67,50 €/m ²	45 €/m ²	20 m ²
Außentüren beheizter Räume Max. U-Wert 1,3 Watt/m ² K	67,50 €/m ²	45 €/m ²	

Spezifische Fördervoraussetzungen



- Es wird nur die Verwendung von ökologischen umweltfreundlichen und zugelassenen Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen wie z. B. Holz (nicht Tropenholz) Holz/Alu bei Fenstern und Türenaustausch gefördert.
- Energieberatung vor Ort
- Der Einbau muss nach Vorgaben der RAL Montagerichtlinie erfolgen.
- Wärmeleitzahlen, Minstdämmstärke und Wärmedurchgangskoeffizienten müssen sich nach der jeweils Gebäudeenergiegesetz richten.
- Die Mindestflächen müssen – sofern nicht vollumfänglich alle Bauteile einer Kategorie gedämmt werden – erreicht werden.
- Die Förderung kann für gleiche Maßnahmen bei einem Objekt nur einmal in Anspruch genommen werden.

	Einreichende Unterlagen bei Antragstellung
	▪ Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide anderer Zuschussgeber ▪ Prognose des jährlich eingesparten CO₂-Äquivalents
	Umsetzungszeitraum
	12 Monate
	Einzureichende Unterlagen nach Durchführung
	▪ Rechnung (Original) ▪ Zahlungsnachweis im Original (Kontoauszug) ▪ Im Rahmen der technischen Antragsprüfung kann eine Ortsbesichtigung des Objekts durch den von der Gemeinde Beauftragten notwendig werden. Vom Ergebnis der Überprüfung hängt die Förderung der Maßnahme ab.
	Die Maßnahme wird außerdem über das Programm BEG EM des Bundes mit einem Fördersatz von bis zu 20 % bezuschusst (Stand: 01.01.2023) Ein nutzerunabhängiges Lüftungskonzept ist bei der Umsetzung dieser Maßnahme dringend zu empfehlen. Werden mehr als ein Drittel der Fenster ausgetauscht ist nach der DIN 1946-6 die Erstellung eines Lüftungskonzeptes für Ein- und Mehrfamilienhäuser verpflichtend. Zur Vermeidung von Bauschäden und der Verminderung von Transmissionswärmeverlusten ist stets auf eine wärmebrückenminimierte und luftdichte Ausführung der Bauteile und Bauteilanschlüsse zu achten. Die Einholung einer Fachunternehmererklärung zum fachgerechten Einbau wird empfohlen.

Notizen:

3.3. Solarthermie

     	Fördergegenstand
	Erstinstallation einer Solarthermie-Anlage zur Heizungsunterstützung oder zur Kälteerzeugung
	Antragsberechtigte
	Privatpersonen, WEGs und Wohnungsgenossenschaften
	Antragstellung
	Vor Maßnahmenbeginn
Förderhöhe	
▪ Heizungsunterstützungsanlagen: 200 €/m² für die ersten 15 m² Kollektorfläche ▪ Wärmemengenzähler: 200 €/Einheit; maximal 1000 €	
Spezifische Fördervoraussetzungen	
▪ Energieberatung vor Ort ▪ Nur für Bestandsbauten ▪ Neueinbau der Kollektoren, des Solarkreises (inklusive Solarstation und Regelung) und der von der Solaranlage beladenen Warm-Wasser -, Puffer-, oder Kombispeichers ▪ Kollektoren, für die von einer anerkannten DIN-Prüfstelle die Einhaltung der Anforderungen nach DIN 4757-3/4 beziehungsweise DIN EN 12975 nachgewiesen wurde ▪ Mindestdeckungsgrade von zehn Prozent der Solaranlagen jeweils bezogen auf den nachgewiesenen Verbrauch beziehungsweise über die Bewohneranzahl ermittelten Nutzenergiebedarf zur Heizungsunterstützung ▪ Die Wärmenutzung für Schwimmbäder ist nicht gestattet.	
Einreichende Unterlagen bei Antragstellung	
▪ Nachweis über Vor Ort Energieberatung ▪ Kostenvoranschlag der Fachfirma ▪ Nachweis des jährlichen Heizenergiebedarfes ▪ Prognose des jährlich eingesparten CO₂-Äquivalents	

- Simulationsrechnung mit Nachweis des Mindestdeckungsgrades (z.B. T-Sol, Get Solar o.ä.) und zahlenmäßiger Angabe der Monatssummen (in Kilowattstunden) des Wärmeertrags der Solaranlage (Solarsimulation)



Umsetzungszeitraum

12 Monate



Einzureichende Unterlagen nach Durchführung

- Originalrechnung
- Zahlungsnachweis (Original)
- Inbetriebnahme -Bescheinigung (Installateur)
- Bewilligungs-oder Ablehnungsbescheide anderer Zuschussgeber



Die Maßnahme wird für Bestandsgebäude mit einem Fördersatz von bis zu 35 % über das BEG EM gefördert. (Stand: 01.01.2023)

Falls die Fördervoraussetzungen für den Heizungstausch nicht erfüllt werden, so empfiehlt sich meist zumindest die Durchführung von Heizungsoptimierungsmaßnahmen, wie dem hydraulischen Abgleich, die durch die BEG EM mit einem Fördersatz von bis zu 20 % gefördert werden (Stand: 01.01.2023)

Notizen:

3.4. Pufferspeicher (Wärme)

	Fördergegenstand Förderung eines Pufferspeichers in bestehenden oder neuen Heizsystemen zur Erhöhung der Anlageneffizienz
	Antragsberechtigte Privatpersonen, WEGs und Wohnungsgenossenschaften
	Antragstellung Vor Maßnahmenbeginn
	Förderhöhe ▪ 15 Prozent der Investitionskosten ▪ Maximal 600 Euro
	Spezifische Fördervoraussetzungen ▪ Mindestgröße Pufferspeichervolumen von 500 Liter ▪ Nicht förderfähig: gebrauchte Speicher ▪ Optimierte Einstellung der Heizkreispumpen ▪ Keine Förderung von Trinkwarmwasserspeichern
	Einreichende Unterlagen bei Antragstellung ▪ Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular ▪ Kostenvoranschlag/Angebot inklusive Leistungsbeschreibung aus der, der EEI hervorgeht ▪ Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide anderer Zuschussgeber ▪ Prognose des jährlich eingesparten CO₂-Äquivalents
	Umsetzungszeitraum 12 Monate
	Einzureichende Unterlagen nach Durchführung ▪ Rechnung(en) mit Beschreibung des Pufferspeichers ▪ Kopie des Zahlungsbelegs ▪ Fachunternehmererklärung zur effizienten Einstellung des Heizsystems



Der hydraulische Abgleich und andere Heizungsoptimierungsmaßnahmen sind über das [BEG EM](#) mit einem Fördersatz von bis zu 20 % förderfähig (01.01.2023).

Notizen:

3.5. Wärmenetzanschluss

	Fördergegenstand										
	Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz										
	Antragsberechtigte										
	Privatpersonen, WEGs und Wohnungsgenossenschaften										
	Antragstellung										
	Vor Maßnahmenbeginn										
	Förderhöhe										
	<table><tr><td></td><td>Bestandsgebäude</td><td>Neubau</td></tr><tr><td>Anschluss</td><td>800 Euro</td><td>400 Euro</td></tr><tr><td>Zusätzlich ab 10 Meter Anschlusslänge</td><td>100 €/m max. 2500 €</td><td>50 €/m max. 1200 €</td></tr></table>			Bestandsgebäude	Neubau	Anschluss	800 Euro	400 Euro	Zusätzlich ab 10 Meter Anschlusslänge	100 €/m max. 2500 €	50 €/m max. 1200 €
	Bestandsgebäude	Neubau									
Anschluss	800 Euro	400 Euro									
Zusätzlich ab 10 Meter Anschlusslänge	100 €/m max. 2500 €	50 €/m max. 1200 €									
	Spezifische Fördervoraussetzungen										
	▪ Kein paralleler Betrieb eines fossil betriebenen Wärmerzeugers im Gebäude ▪ Gefördert wird der Anteil der Unwirtschaftlichkeit (Sonderbeitrag) ▪ Hydraulischer Abgleich in allen angeschlossenen Gebäuden ▪ Ausschließlicher Einsatz von hocheffizienten Umwälzpumpen in den Heizsystemen der angeschlossenen Gebäude (EEI von mind. 0,23) ▪ Nicht förderfähig: gebrauchte Anlagen										
	Einreichende Unterlagen bei Antragstellung										
	▪ Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular ▪ Angebot inklusive aussagekräftiger Leistungsbeschreibung ▪ Nachweis der Anschlusslänge in Meter bei Längen über zehn Meter ▪ Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide anderer Zuschussgeber ▪ Prognose des jährlich eingesparten CO₂-Äquivalents										
	Umsetzungszeitraum										
	12 Monate										

Einzureichende Unterlagen nach Durchführung



- Rechnung inklusive aussagekräftiger Leistungsbeschreibung und Nachweis der ausgeführten Leitungslänge
- Nachweis des Fachunternehmers oder Sachverständigen über die Durchführung des hydraulischen Abgleichs
- Bestätigung durch Fachunternehmen oder Sachverständigen, dass alle Pumpen im Heizsystem einen EEI von mind. 0,23 aufweisen



Der Wärmenetzanschluss von Bestandsgebäuden wird zudem durch die BEG EM mit einem Fördersatz von bis zu 40 % gefördert. (Stand: 01.01.2023)

Falls die Fördervoraussetzungen für den Heizungstausch nicht erfüllt werden, so empfiehlt sich meist zumindest die Durchführung von Heizungsoptimierungsmaßnahmen, wie dem hydraulischen Abgleich, die durch die BEG EM mit einem Fördersatz von bis zu 20 % gefördert werden. (Stand: 01.01.2023)

Notizen:

3.6. Brauchwasserwärmepumpen

	Fördergegenstand Förderung von Wärmepumpen zur Erwärmung des Brauchwassers
	Antragsberechtigte Privatpersonen, WEGs und Wohnungsgenossenschaften
	Antragstellung Vor Maßnahmenbeginn
	Förderhöhe ▪ 20 Prozent der Kosten ▪ Maximal 500 Euro
	Spezifische Fördervoraussetzungen ▪ Betrieb mit erzeugtem PV-Strom ▪ Nicht förderfähig: gebrauchte Anlagen
	Einreichende Unterlagen bei Antragstellung ▪ Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular ▪ Angebot inklusive aussagekräftiger Leistungsbeschreibung ▪ Nachweis über PV-Anlage und vorhandenem Überschussstrom ▪ Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide anderer Zuschussgeber ▪ Prognose des jährlich eingesparten CO₂-Äquivalents
	Umsetzungszeitraum 12 Monate
	Einzureichende Unterlagen nach Durchführung Rechnung inklusive aussagekräftiger Leistungsbeschreibung und Nachweis des Betriebs mit eigens erzeugtem PV-Strom



BAfA und KfW fördern Wärmepumpen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizung.

Notizen:

3.7. Heizstäbe

	Fördergegenstand Förderung von Heizstäben zur thermischen Nutzung
	Antragsberechtigte Privatpersonen, WEGs und Wohnungsgenossenschaften
	Antragstellung Vor Maßnahmenbeginn
	Förderhöhe ▪ 10 Prozent der Kosten ▪ Maximal 100 Euro
	Spezifische Fördervoraussetzungen ▪ Betrieb mit erzeugtem PV-Strom ▪ Nicht förderfähig: gebrauchte Anlagen
	Einreichende Unterlagen bei Antragstellung ▪ Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular ▪ Angebot inklusive aussagekräftiger Leistungsbeschreibung ▪ Nachweis über PV-Anlage und vorhandenem Überschussstrom ▪ Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide anderer Zuschussgeber ▪ Prognose des jährlich eingesparten CO₂-Äquivalents
	Umsetzungszeitraum 12 Monate
	Einzureichende Unterlagen nach Durchführung Rechnung inklusive aussagekräftiger Leistungsbeschreibung und Nachweis des Betriebs mit eigens erzeugtem PV-Strom



BAfA und KfW fördern Wärmepumpen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizung.

Notizen:

3.8. Split-Klimageräte

	Fördergegenstand Förderung von Split-Klimageräten zur Kühlung und Beheizung von Gebäuden
	Antragsberechtigte Privatpersonen, WEGs und Wohnungsgenossenschaften
	Antragstellung Vor Maßnahmenbeginn
	Förderhöhe ▪ 10 Prozent der Kosten ▪ Maximal 400 Euro
	Spezifische Fördervoraussetzungen ▪ Betrieb mit erzeugtem PV-Strom ▪ Energieeffizienzklasse von A+++ ▪ Kühl- sowie Heizfunktion möglich ▪ Nicht förderfähig: gebrauchte Anlagen
	Einreichende Unterlagen bei Antragstellung ▪ Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular ▪ Angebot inklusive aussagekräftiger Leistungsbeschreibung ▪ Nachweis über PV-Anlage und vorhandenem Überschussstrom ▪ Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide anderer Zuschussgeber
	Umsetzungszeitraum 12 Monate
	Einzureichende Unterlagen nach Durchführung Rechnung inklusive aussagekräftiger Leistungsbeschreibung und Nachweis des Betriebs mit eigens erzeugtem PV-Strom



Notizen:

3.9. Energiemanagementsysteme

	Fördergegenstand
	Der Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme einer Energie-Monitoring-Software, Sensoren und Zählertechnik zur Erfassung von Energieströmen inkl. Einbindung in das Energie-Monitoring-System sowie Steuer- und Regelungstechnik, sofern der vornehmliche Zweck ihres Einsatzes in der Reduktion des Energieverbrauchs liegt.
	Antragsberechtigte
	WEGs oder andere Privatpersonen für Wohngebäude
	Antragstellung
	Vor Maßnahmenbeginn
	Förderhöhe
	▪ 20 Prozent der förderfähigen Nettoinvestitionskosten ▪ Maximal 200 Euro
	Spezifische Fördervoraussetzungen
	▪ Zweckentsprechender Betrieb mind. 36 Monate ▪ Einbindung mind. eines übergeordneten Zählers ▪ Systemkonzept für die Einbindung aller hier geförderten Sensoren und Zählertechnik in eine Energie-Monitoring-Software ▪ Nicht förderfähig: Rechner, Server, Monitore, Drucker, USV und sonstige Peripheriegeräte (z. B. Tablet); Einbau in Neubauten
	Einreichende Unterlagen bei Antragstellung
	▪ Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular ▪ Kostenvoranschlag/Angebot mit Leistungsbeschreibung ▪ Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide anderer Zuschussgeber ▪ Prognose des jährlich eingesparten CO₂-Äquivalents
	Umsetzungszeitraum
	12 Monate

Einzureichende Unterlagen nach Durchführung



- Rechnung(en) inkl. Leistungsbeschreibung
- Kopie des Zahlungsbelegs
- Fachunternehmererklärung zu den installierten Technologien



Notizen:

3.10. Erstinstallation Batteriespeicher

	Fördergegenstand Installation eines stationären Batteriespeichers für PV-Anlagen
	Antragsberechtigte Privatpersonen, WEGs und Wohnungsgenossenschaften
	Antragstellung Vor Maßnahmenbeginn
	Förderhöhe ▪ 15 Prozent der Investitionskosten ▪ Maximal 1000 Euro
	Spezifische Fördervoraussetzungen ▪ Die Netto-Speicherkapazität der Batterie in kWh darf die Anlagenleistung der PV-Anlage in kWp um max. das 2,5-fache übersteigen ▪ Förderung für max. einen Batteriespeicher pro PV-Anlage ▪ Nicht förderfähig: gebrauchte, geleaste, gepachtete oder gemietete Batteriespeicher sowie Prototypen, Insellösungen, Bausätze/Material für Anlagen zur Selbstmontage ▪ Keine Antragsberechtigung besteht für Balkonkraftwerke sowie Gebäude, die einer Pflicht zur Errichtung eines Batteriespeicher unterliegen
	Einreichende Unterlagen bei Antragstellung ▪ Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular ▪ Kostenvoranschlag/Angebot mit aussagekräftiger Produktbeschreibung und Angabe zur Nettospeicherkapazität des Speichers ▪ Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide anderer Zuschussgeber ▪ Prognose des jährlich eingesparten CO₂-Äquivalents
	Umsetzungszeitraum 12 Monate

Einzureichende Unterlagen nach Durchführung



- Rechnung(en) inkl. Produktbeschreibung und Angabe zur tatsächlichen Netto-Speicherkapazität des Batteriespeichers
- Kopie des Zahlungsbelegs



Notizen:

3.11. Nachrüstung Batteriespeicher

	Fördergegenstand Vergrößerung eines bereits bestehenden stationären Batteriespeichers für PV-Anlagen
	Antragsberechtigte Privatpersonen, WEGs und Wohnungsgenossenschaften
	Antragstellung Vor Maßnahmenbeginn
	Förderhöhe ▪ 10 Prozent der Investitionskosten ▪ Maximal 1.000 Euro
	Spezifische Fördervoraussetzungen ▪ Für die Höchstsumme von 1.000 € darf der bereits bestehende Batteriespeicher nicht zuvor durch die Gemeinde gefördert worden sein. Sollte dies dennoch der Fall sein, beträgt die Förderhöchstsumme für beide Vorhaben zusammen 1.000 €. ▪ Die Netto-Speicherkapazität der Batterie in kWh darf die Anlagenleistung der PV-Anlage in kWp um max. das 2,5-fache übersteigen ▪ Förderung für max. einen Batteriespeicher pro PV-Anlage ▪ Nicht förderfähig: gebrauchte, geleaste, gepachtete oder gemietete Batteriespeicher sowie Prototypen, Insellösungen, Bausätze/Material für Anlagen zur Selbstmontage ▪ Keine Antragsberechtigung besteht für Balkonkraftwerke sowie Gebäude, die einer Pflicht zur Errichtung eines Batteriespeichers unterliegen
	Einreichende Unterlagen bei Antragstellung ▪ Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular ▪ Kostenvoranschlag/Angebot mit aussagekräftiger Produktbeschreibung und Angabe zur Nettospeicherkapazität des Speichers ▪ Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide anderer Zuschussgeber ▪ Prognose des jährlich eingesparten CO₂-Äquivalents

	Umsetzungszeitraum 12 Monate
	Einzureichende Unterlagen nach Durchführung ▪ Rechnung(en) inkl. Produktbeschreibung und Angabe zur tatsächlichen Netto-Speicherkapazität des Batteriespeichers ▪ Kopie des Zahlungsbelegs
	

Notizen:

3.12. Private Ladestationen

	Fördergegenstand				
	Installation einer privaten Ladestation				
	Antragsberechtigte				
	Privatpersonen, WEGs und Wohnungsgenossenschaften				
	Antragstellung				
	Vor Maßnahmenbeginn				
	Förderhöhe				
	<table border="1"> <tr> <td>unidirektional</td> <td>10 Prozent maximal 150 Euro</td> </tr> <tr> <td>bidirektional</td> <td>20 Prozent maximal 400 Euro</td> </tr> </table>	unidirektional	10 Prozent maximal 150 Euro	bidirektional	20 Prozent maximal 400 Euro
unidirektional	10 Prozent maximal 150 Euro				
bidirektional	20 Prozent maximal 400 Euro				
	Spezifische Fördervoraussetzungen				
	▪ Maximal 22 kW Anschlussleistung pro Ladestation (bei einer Ladestation mit zwei Ladepunkten zählt die Anschlussleistung der gesamten Ladestation) ▪ Die Ladestation/Wallbox muss nachweisbar aus Überschussstrom aus der PV-Anlage betrieben werden und bei technischem Hindernis mit Ökostrom betrieben werden ▪ Förderfähig sind auch notwendige Nebenkosten (z. B. Erhöhung Netzan-schluss, Kabelverlegung sowie Steuerungstechnik o.ä.)				
	Einreichende Unterlagen bei Antragstellung				
	▪ Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular ▪ Kostenvoranschlag/Angebot mit Leistungsbeschreibung und Angabe zur An-schlussleistung der Ladestation ▪ Für bidirektionale Ladesäulenförderung Nachweis über V2G-/V2H Fähigkeit (ISO 15118-20) ▪ Nachweis über PV-Anlage und Überschussstrom ▪ Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide anderer Zuschussgeber				
	Umsetzungszeitraum				
	12 Monate				

Einzureichende Unterlagen nach Durchführung



- Rechnungen inklusive Leistungsbeschreibung
- Zahlungsbeleg
- Nachweis über den Bezug von Überschussstrom oder dem technischen Hindernis mitsamt des Nachweises über den Bezug von Ökostrom über die nächsten zwei Jahre



Informationen zur öffentlichen Ladeinfrastruktur in Putzbrunn finden Sie unter:
<https://www.putzbrunn.de/umweltschutz-mobilitaet-e-mobilitaet>

Notizen:

3.13. Stecker-PV-Anlagen

	Fördergegenstand Anschaffung von steckbaren Photovoltaik (PV)-Modulen (Balkonmodule, Mini-PV-Anlage, Stecker-Solarmodul)
	Antragsberechtigte Privatpersonen, insbesondere im Mietverhältnis stehende
	Antragstellung Nach Umsetzung
	Förderhöhe ▪ 100 Euro für die Anlage (Module, Halterungen, Wechselrichter, Installation) ▪ Zusätzlich 100 Euro für die Implementierung eines Batteriespeichers
	Spezifische Fördervoraussetzungen ▪ Pro WE einmalige Förderung ▪ Die Wechselrichterleistung darf 800 Watt nicht überschreiten ▪ Der Batteriespeicher muss mindestens 1 kWh fassen ▪ Der Wechselrichter muss einen integrierten N/A-Schutz haben ▪ Die Anlage ist beim Netzbetreiber anzumelden ▪ Gebäudeeigentümer mit einem eigenen Hausdach sind von der Förderung ausgeschlossen
	Einreichende Unterlagen bei Antragstellung ▪ Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular ▪ Bestätigung der Anmeldung im Marktstammdatenregister ▪ Rechnung und Kopie des Zahlungsbelegs mit aussagekräftiger Produktbeschreibung ▪ Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide anderer Zuschussgeber ▪ Prognose des jährlich eingesparten CO₂-Äquivalents
	Umsetzungszeitraum Antragstellung spätestens ein Monat nach Inbetriebnahme

Einzureichende Unterlagen nach Durchführung



entfällt



Die Einhaltung geltender Normen wird als vorausgesetzt erachtet, die DGS-Sicherheitsstandards können hierfür als Orientierung dienen.

Auch speziell zum Thema Stecker-PV gibt es regelmäßige Online-Beratungsformate der Energieagentur.

Notizen:

3.14. Hausbegrünungen

	Fördergegenstand		
	Dachbegrünung und Fassadenbegrünung		
	Antragsberechtigte		
	Privatpersonen		
	Antragstellung		
	Vor Maßnahmenbeginn		
	Förderhöhe		
		Extensive Begrünung	Intensive Begrünung
	Dachbegrünung	25 €/m ²	100 €/m ²
	Fassadenbegrünung	25 €/m ²	100 €/m ²
	Spezifische Fördervoraussetzungen		
	▪ Bestandsgebäude ▪ Bepflanzung muss an das bestehende Klima angepasst sein		
	Einreichende Unterlagen bei Antragstellung		
	▪ Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular ▪ Nachweis über die genutzte Begrünungsform ▪ Kostenvoranschlag/Angebot mit aussagekräftiger Produktbeschreibung und Einsatzzweck ▪ Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide anderer Zuschussgeber ▪ Prognose des jährlich eingesparten CO₂-Äquivalents		
	Umsetzungszeitraum		
	12 Monate		

Einzureichende Unterlagen nach Durchführung



- Rechnung(en) inkl. Leistungsbeschreibung
- Kopie des Zahlungsbelegs



Einen Leitfaden mitsamt der Einordnung intensiver und extensiver Begrünung finden Sie unter <https://www.wien.gv.at/umweltschutz/raum/pdf/gruendaecher-leitfaden.pdf>.

Notizen:

3.15. Zisternen

	Fördergegenstand
	Der Einbau von Zisternen zur Speicherung von Regenwasser zur Gartenbewässerung oder dem Hauseinsatz
	Antragsberechtigte
	Privatpersonen
	Antragstellung
	Vor Maßnahmenbeginn
	Förderhöhe
	▪ 10 Prozent bei Nutzung für Gartenbewässerung maximal 1.500 € ▪ 20 Prozent bei Nutzung für Toiletten, Waschmaschinen maximal 2.500 €
	Spezifische Fördervoraussetzungen
	▪ Minstdachgröße 50 m² ▪ Mindestzisternengröße 2 m³
	Einreichende Unterlagen bei Antragstellung
	▪ Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular ▪ Nachweis über die Nutzungsform ▪ Kostenvoranschlag/Angebot mit aussagekräftiger Produktbeschreibung und Einsatzzweck ▪ Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide anderer Zuschussgeber ▪ Prognose des jährlich eingesparten CO₂-Äquivalents
	Umsetzungszeitraum
	12 Monate

Einzureichende Unterlagen nach Durchführung



- Rechnung(en) inkl. Leistungsbeschreibung
- Kopie des Zahlungsbelegs



Ab einer bestimmten Zisternengröße empfiehlt es sich, die Kopplung mit einer Wärmepumpe zu prüfen, um Synergieeffekte nutzen zu können.

Die Einleitung von Regenwasser in die Kanalisation bzw. den häuslichen Abfluss bedarf einer Absprache mit dem Zweckverband.

Die Gemeindewerke Putzbrunn sind über das Vorhaben zu informieren.

Notizen:

3.16. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

3.16.1. Zuschuss zu Zeitkarten

	Fördergegenstand Die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs
	Antragsberechtigte Privatpersonen mit IsarCard65, IsarCardAusbildung oder Deutschland-Ticket
	Antragstellung Nach Ablauf der Karte
	Förderhöhe ▪ 15 Prozent pro Karte/Person ▪ Der Fördertopf des ÖPNV ist auf 3.000 Euro beschränkt ▪ Erstattung erfolgt nach Ablauf der jeweiligen Karte
	Spezifische Fördervoraussetzungen ▪ Kein weiterer sonstiger Zuschuss gegeben (wie durch Arbeitgeber) ▪ Über 65 Jahre oder in Ausbildung ▪ Ausschließlich eigene Nutzung
	Einreichende Unterlagen bei Antragstellung entfällt
	Umsetzungszeitraum entfällt
	Einzureichende Unterlagen nach Durchführung ▪ Ausgefüllter Antrag von www.putzbrunn.de/zuschuss-zeitkarten ▪ Isarcard oder den Zahlungsnachweis mit Berechtigungsnachweis (für Deutschlandticket)



Das aktuelle Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs in Putzbrunn finden Sie auf www.putzbrunn.de/umweltschutz-mobilitaet-oepnv

Notizen:

3.16.2. Erstattung von Fahrten mit dem ÖPNV innerhalb von Putzbrunn

	Fördergegenstand Die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs innerhalb von Putzbrunn
	Antragsberechtigte Privatpersonen
	Antragstellung Erstattung erfolgt jeweils in der ersten Woche in April, Juli, Oktober und Januar des Folgejahres
	Förderhöhe ▪ Erstattung des Fahrtickets ▪ Der Fördertopf ist auf 1000 Euro beschränkt
	Spezifische Fördervoraussetzungen ▪ Kein weiterer sonstiger Zuschuss gegeben (wie durch Arbeitgeber) ▪ Erstattet werden Kurzstreckenfahrten innerhalb von Putzbrunn ▪ Ausschließlich eigene Nutzung
	Einreichende Unterlagen bei Antragstellung entfällt
	Umsetzungszeitraum Erstattung erfolgt jeweils zwei Wochen nach dem betroffenen Quartal
	Einzureichende Unterlagen nach Durchführung ▪ Ausgefüllter Antrag von https://www.putzbrunn.de/zuschuss-fahrten-inner-orts ▪ Förderfähige Tickets in Form von Handytickets (Screenshots), Streifenkarten (Original) oder Kurzstreckenkarten (Original)



Das aktuelle Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs in Putzbrunn finden Sie auf www.putzbrunn.de/umweltschutz-mobilitaet-oepnv

Notizen:

4. Weiterführende Informationen

4.1. Fördermöglichkeiten

Neben der gemeindlichen Förderung von energetischen Maßnahmen gibt es ein umfangreiches Förderangebot seitens des Bundes ergänzt durch bayrische Förderprogramme. Einen Überblick hierüber bietet der [Förderkompass der Bayrischen Energieagenturen](#). Dieser Überblick beinhaltet dabei auch die [Förderprogramme des Freistaats Bayern](#) sowie die [Förderprogramme des Bundes](#). Darüber hinaus können Sie über den [Fördermittelcheck von co2online](#) mit wenigen Klicks ihr Vorhaben auf Fördermittelverfügbarkeit prüfen.

Hervorzuheben ist insbesondere die [Bundesförderung für effiziente Gebäude \(BEG\)](#). Hierin sind verschiedene Förderangebote für Wohn- und Nichtwohngebäude, Neubau und Bestand zusammengefasst. Gefördert werden sowohl der Heizungstausch und Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (z. B. Dämmung, Fenstertausch), wie auch effiziente Neubauten und Komplettisanierungen. Die Förderung ist wahlweise als Investitionszuschuss oder in Verbindung mit einem zinsgünstigen Kredit als Tilgungszuschuss möglich. Je nach Anliegen erfolgt die Antragstellung über die [KfW](#) oder das [BAFA](#).

Im Förderdschungel verliert man schnell den Überblick. Nutzen Sie bei Fragen daher gerne die telefonische Beratung der Energieagentur, indem Sie Ihre Anfrage Online an die Energieagentur richten.

4.2. Informationsangebote

Sie möchten sich über weitere Handlungsmöglichkeiten oder über die Energiewende vor Ort informieren? Folgendes könnte interessant für Sie sein:

Unsere Website:

<https://www.putzbrunn.de/umweltschutz>

Informationsportal:

<https://www.co2online.de/>

<https://umweltinstitut.org/energie-und-klima/>

Aktuelles und Neuigkeiten:

<https://www.putzbrunn.de/umweltschutz-aktuelles-veranstaltungen>

<https://www.energieagentur-ebe-m.de/Themen/Aktuelles>

Veranstaltungskalender:

<https://www.verbraucherzentrale.bayern/veranstaltungen>

<https://www.energieagentur-ebe-m.de/Themen/Termine>

Zukunftsfähig Bauen und Sanieren:

https://www.energieagentur-ebe-m.de/data/dokumente/sonstige/2021-11-29-Heute_zukunftsfhig_bauensanieren_Ausgabe_2_reduzierte_Dateigre.pdf

Klimadialog Landkreis München:

<https://klimadialog.landkreis-muenchen.de/>

4.3. Fragen und Beratung

Rathaus

Bei Fragen zur Energiewende wenden Sie sich bitte an:

Dominik Dirschmid | Klimaschutzmanager | klimaschutz@putzbrunn.de | 089/46262-286

Energieagentur Ebersberg-München

Darüber hinaus berät sie die Energieagentur Ebersberg-München zu allen Themen rund um energetische Maßnahmen und deren Fördermöglichkeiten. Insbesondere bietet die Energieagentur für alle Personen der Landkreise Ebersberg und München eine kostenlose Impulsberatung zu Neubau und Sanierungsmaßnahmen, PV und Elektromobilität.



https://www.energieagentur-ebe-m.de/Ueber_uns/Kontakt

Telefon: 089 / 277 80 89 00

Bahnhofsweg 8
82008 Unterhaching

Münchner Straße 72
85774 Unterföhring

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft und ist bis zum 31.12.2026 gültig. Die Antragstellung ist mit abgeschlossener Haushaltsprüfung möglich. Für alle Förderanträge, die in diesem Zeitrahmen bei der Gemeinde eingehen, ist diese Förderrichtlinie gültig. Die Gemeinde behält sich vor, die Laufzeit und den Inhalt der Förderung jederzeit zu ändern.